

Achte Sitzung – Huitième séance

Donnerstag, 28. September 1995, Vormittag
Jeudi 28 septembre 1995, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Küchler Niklaus (C, OW)

Präsident: Wir werden uns nun nach dem gestrigen erlebnis- und ereignisreichen Tag wieder unserer parlamentarischen Tätigkeit zuwenden und versuchen, möglichst viele Differenzen zu bereinigen und Geschäfte zu erledigen.

94.101

Bundesgesetz über den Binnenmarkt Loi sur le marché intérieur

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 931 hiervor – Voir page 931 ci-devant

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Zimmerli

Abs. 2

Das kantonale Recht sieht wenigstens ein Rechtsmittel an eine verwaltungsunabhängige kantonale Beschwerdeinstanz vor. Diese entscheidet endgültig; vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.

Abs. 3

Erweist sich ein kantonales Rechtsmittel oder eine staatsrechtliche Beschwerde im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens abgeschlossen worden, so stellt die kantonale Rekursinstanz oder das Bundesgericht lediglich fest, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 10

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Zimmerli

Al. 2

Le droit cantonal prévoit au moins une voie de recours devant une instance cantonale indépendante de l'administration. La décision rendue par cette instance est définitive. Le recours de droit public devant le Tribunal fédéral est réservé.

Al. 3

Si, en matière de marchés publics, un recours à l'échelon cantonal ou un recours de droit public s'avère fondé et qu'un contrat a déjà été passé avec la soumissionnaire, l'instance cantonale ou le Tribunal fédéral se borne à constater droit fédéral. (Biffer le reste de l'alinéa)

Abs. 1 – Al. 1

Adoptées – Adoptées

Abs. 2, 3 erster Satz – Al. 2, 3 première phrase

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Artikel 10 regelt den Rechtsschutz im Rahmen des Binnenmarktgesetzes, und zwar wird hier festgehalten, dass die Beschränkungen eines freien Marktzuganges in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen seien. Entscheide einer letzten kanto-

nen Instanz sollen endgültig sein. Vorbehalten bleibt nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.

Der Vorentwurf hatte das anders vorgesehen, indem dort eine verwaltungsrechtliche Beschwerde vorgesehen war. Für die Kantone war dieser Artikel 10 einer der Steine des Anstosses gewesen. Sie hatten sich dann zusammen mit der Verwaltung und dem Bundesrat noch einmal über die Frage gebeugt, insbesondere die Konferenz der Kantonsregierungen.

Der Bundesrat ist noch einmal über die Bücher gegangen und präsentiert nun den Ihnen vorliegenden Entwurf. Politischer Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Bund möglichst wenig in die kantonale Organisation eingreifen soll.

Das Binnenmarktgesetz ist als Grundlagenerlass konzipiert – ich habe bereits beim Eintreten darauf hingewiesen – und überlässt die Detailregelung weitestgehend den Kantonen. Wir haben diesem Grundsatz in den ersten neun Artikeln zugestimmt, und ich bitte Sie, nicht der Versuchung zu erliegen, hier nun doch eine Detailregelung vorzunehmen.

Auch der Nationalrat ist dem Bundesrat gefolgt.

Ihre Kommission bittet Sie, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen, die Autonomie der Kantone zu wahren und keine Differenzen zu schaffen.

Wenn ich die Begründung von Herrn Zimmerli gehört habe, werde ich noch kurz darauf eingehen, da der Antrag der Kommission nicht vorgelegen hat.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Gestern hat Herr Bundesrat Delamuraz mit Recht gesagt, er lege Wert auf die «beauté et qualité» dieses Gesetzes. Was er uns aber in Artikel 10 unterbreitet, trägt zu dieser «beauté et qualité» nicht viel bei. Frau Präsidentin der Kommission, Sie haben es gesagt, es ist an sich eine hochpolitische Frage. Wir machen uns dahinter, den Rechtsschutz zu regeln, möglichst logisch, und hier stelle ich nun fest, dass es in dieser Logik einen Sprung hat. Wenn ich Kommissionsmitglied gewesen wäre, hätte ich diesen Antrag selbstverständlich in der Kommission gestellt, und eigentlich müsste ich Ihnen beantragen, diesen Artikel an die Kommission zurückzuweisen, damit man beim Rechtsschutz nochmals über die Bücher geht. Ich tue das nicht, aber ich möchte wenigstens den Schaden minimieren. Herr Schüle hat gestern gesagt, eine Hauptertragsfunktion des Gesetzes bestehe darin, dass nun ein griffiger Rechtsschutz eingeführt werde. Ich teile diese Auffassung, nur sollten wir dann konsequent bleiben.

Mein Antrag besteht aus zwei Teilen. Ein erster Teil betrifft die Organisation des Rechtsschutzes, und der zweite Teil betrifft dann die Frage der Haftung. Ich möchte Ihnen beliebt machen, dass wir diese beiden Fragen in der Diskussion auseinanderhalten.

Zum Rechtsweg: Wir führen beim Binnenmarktgesetz keinen Schwellenwert ein, anders als beim Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, d. h., wenn wir verlangen, dass gegen jede Verfügung eine Beschwerde möglich sein sollte – das ist ja der Sinn der Ordnung, wenn man eine Verfügung trifft –, dann haben wir keine Streitwertgrenzen, anders als beim Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Mit anderen Worten: Man wird sich auch mit kleinen Fällen beschäftigen müssen. Nun sagt der Bundesrat, das störe ihn nicht, er gehe davon aus, dass die zu erwartenden Prozesskosten Beschwerden in Bagatellfällen weitgehend ausschliessen – mit den Gerichtskosten würde ich also nicht argumentieren, wenn es um den Rechtsschutz geht! Das ist wahrscheinlich auch nicht so prohibitiv gemeint, aber es zeigt schon die politische Brisanz, die hinter diesem Rechtsschutz steht. Wir erlassen ein Gesetz, gestützt auf Artikel 31 bis Absatz 2 der Bundesverfassung, d. h., wir sind für Vorschriften des Bundes über die Ausübung von Handel und Gewerbe. Das ist also Bundesrecht, ob wir das wollen oder nicht. Wenn öffentliches Recht des Bundes angewendet wird und das in Verfügungen ausmündet, dann kommen an sich die Rechtsmittel der Bundesverwaltungsrechtspflege zum Zuge. Eigentlich war der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates absolut systemkonform: Bundesrecht führt zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Beim Bundesgesetz über das

öffentliche Beschaffungswesen haben wir gefunden, das Bundesgericht sei nicht die geeignete Justizbehörde, haben dort die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen und dafür eine Bundesrekurskommission eingesetzt; auch richtig!

Aber was tun wir jetzt? Wir stellen im materiellen Bereich eine Art Minimalgarantie auf und schliessen dann sogleich die Rechtsmittel der Bundesverwaltungsrechtspflege aus – aus politischen Gründen, wie das gesagt wurde, um nicht etwa bei den Kantonen anzuecken. Man hat dann die Idee gehabt, die staatsrechtliche Beschwerde vorzubehalten; damit könne man auch an das Bundesgericht. So sei die Sache erledigt, und die Kantone kämen nicht in Schwierigkeiten, weil man ihnen nicht in die Organisationsautonomie hineinrede. Aber was wir nun hier diskutieren, das gehört schon ins juristische Kuriositätenkabinett! Es gibt meines Wissens praktisch nur einen Fall, wo wir die Anwendung von Bundesrecht der staatsrechtlichen Beschwerde unterstellen, nämlich im Raumplanungsgesetz, bei den Nutzungsplänen. Und dort hat das Bundesgericht schon in vielen Fällen die Rechtsentwicklung korrigieren müssen und gesagt: Es geht nicht, es ist trotzdem die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Ich beantrage Ihnen nicht, hier die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorzusehen, weil ich genau weiss, dass das zum Stolperstein für dieses Gesetz werden kann. Aber mir wird schon etwas mulmig, wenn ich lese, was der Bundesrat in der Botschaft zur Rechtfertigung dieser staatsrechtlichen Beschwerde schreibt (S. 62): «Die Kantone sind aufgrund dieser Regelung nicht gehalten, ein kantonales Gerichtsverfahren vorzusehen. Entscheide letzter Instanzen der Kantone schliessen Entscheide kommunaler Behörden mit ein. Entscheidet lediglich eine kommunale Behörde und ist kein kantonaler Rechtsmittelweg vorgesehen, so wird dieser Entscheid als kantonale letztinstanzlich betrachtet. Gegen kantonale letztinstanzliche Entscheide kann staatsrechtliche Beschwerde geführt werden.» Das ist wirklich innovativ, wenn wir bereits gegen eine Verfügung der Gemeinde direkt staatsrechtliche Beschwerde machen können, und das alles noch in einer Zeit, wo das Bundesgericht offenbar überlastet ist und wo man beim Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen gesagt hat, wir wollten das Bundesgericht gerade nicht, weil wir diese Fälle der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entziehen wollten!

Ich will das nicht. Aber ich möchte wenigstens, dass wir auf kantonaler Ebene mit einem vernünftigen Rechtsschutz Ernst machen, und deshalb mein Antrag, die Kantone zu verpflichten, eine verwaltungsunabhängige Justizbehörde einzusetzen. Die Kantone bleiben in der Wahl dieser Justizbehörde vollständig autonom, sie können eine Rekurskommission schaffen, wie es der Bundesrat beim Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen getan hat.

Sie können das den Verwaltungsgerichten geben, wenn Sie wollen, aber mindestens eine kantonale richterliche Vorinstanz braucht es vernünftigerweise, bevor wir das Bundesgericht mit einer staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit bemühen.

Das allein wäre schon genug, um diesem Antrag zuzustimmen. Es gibt aber noch ein weiteres stichhaltiges Argument, nämlich Artikel 6 der EMRK. Nach der Rechtsprechung der Strassburger Behörden handelt es sich bei solchen Streitigkeiten um Streitigkeiten, hinter welchen pekuniäre Werte oder Vermögenswerte stehen, also sogenannt zivilrechtliche Streitigkeiten. Die EMRK schreibt in Artikel 6 Ziffer 1 vor, dass der Zugang zu einem unabhängigen Gericht gewährleistet sein muss. Nach dem Entscheid *Périscope* aus dem Jahre 1992 – ich gehe davon aus, dass er der Bundesverwaltung bekannt ist – kann meines Erachtens kein Zweifel daran bestehen, dass wir hier ein Gericht brauchen, das auch den Sachverhalt frei prüft. Das tut das Bundesgericht gerade nicht. Wenn Sie meinem Antrag nicht zustimmen, riskieren Sie, dass uns das Bundesgericht zurückpfeift und die Kantone zwingt, kantonale Justizbehörden einzusetzen, weil in der Optik von Artikel 6 der EMRK von einem letztinstanzlichen Entscheid nicht die Rede sein kann, wenn er nicht ein gerichtlicher ist.

Das ist Grund genug, um nicht der Versuchung zu erliegen, den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen. Mein Eingriff in die kantonale Verfahrensautonomie ist wirklich ein minimaler. Wenn wir schon etwas zuhänden des juristischen Kuriositätenkabinetts produzieren, möchte ich nicht, dass man das auch noch der Abteilung Fehlleistungen des Gesetzgebers zuordnen kann. Deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Dazu kommt die Bereinigung in Absatz 3: Der zweite Antrag betrifft die Streichung des zweiten Satzes in Absatz 3.

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Der Antrag Zimmerli hat zwar der Kommission nicht vorgelegen, das politische Problem aber war sehr wohl bekannt, und die Kommission hat auch in Kenntnis dieses Problems und dieser Frage diskutiert. Sie ist in Kenntnis dieser Problematik auf die Vorlage eingetreten und hat diese so verabschiedet, wie Sie es auf der Fahne sehen.

Herr Zimmerli, mit Ihrem Antrag wollen Sie die Vorlage in einem politisch sensiblen Punkt modifizieren; da sind wir uns einig. Sie möchten den Kantonen vorschreiben, dass für Beschwerden in bezug auf Ansprüche, die aus diesem Gesetz entstehen, wenigstens eine gerichtliche Instanz vorzusehen sei. Gegen diesen Entscheid steht dann gemäss Ihrem Antrag noch die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht offen. Die Version des Bundesrates, des Nationalrates und auch Ihrer Kommission lässt hingegen einfach offen, wie die Kantone den Rechtsschutz für Ansprüche, die aus diesem Gesetz entstehen, ausgestalten wollen. Sie hält lediglich fest, dass kantonale Entscheide – das können auch solche unterer Stufen sein, wenn z. B. eine Gemeinde die letzte Instanz ist – letztinstanzlich gültig seien. Allerdings ist es natürlich schon heute so, dass in den allermeisten Kantonen solche Instanzenzüge ausgebaut sind und es wahrscheinlich sehr selten sein wird, dass eine Gemeinde für einen sehr kleinen Streitwert eine staatsrechtliche Beschwerde direkt ans Bundesgericht richtet. Juristisch lassen sich bestimmt Gründe hierfür anführen. Ich gebe Ihnen bis zu einem gewissen Grade recht, wenn Sie sagen, dass ein gut ausgebauter kantonaler Rechtsschutz das Bundesgericht zu entlasten vermag. Ferner kann man durchaus der Meinung sein, dass der Ausbau des kantonalen Rechtsschutzes nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK geboten sei, indem nämlich auch für bestimmte zivilrechtliche Verfahren eine gerichtliche Überprüfung des Sachverhaltes mit voller Kognition möglich sein müsse.

Indessen greift der Antrag Zimmerli in ganz erheblicher Weise in die kantonale Organisationsautonomie ein. Es ist eben doch primär Sache der Kantone, ihr Rechtssystem selber zu bestimmen, auch beim Vollzug von Bundesrecht. Von Verfassung wegen ist es zwar nicht ausgeschlossen, dass der Bund den Kantonen über die Ausgestaltung der Verwaltungsrechtspflege zum Vollzug von Bundesrecht gewisse Leitlinien setzt – Sie haben das Raumplanungsgesetz erwähnt. Doch ist das dort aus folgendem Grund der Fall: Wo sehr verschiedene Aspekte gleichzeitig beachtet werden müssen, geht es darum, die Verfahren vorher zu vereinheitlichen, damit die ganze Rechtsprechung überhaupt noch praktikabel bleibt.

Aber gerade bei diesem Gesetz, das im Spannungsfeld zwischen Vervollkommnung des Binnenmarktes einerseits und Festhalten an kantonalen Eigenheiten andererseits «keinen leichten politischen Stand» hat, könnte der Vorwurf erhoben werden, dass mit einer zentralistischen Vorschritt über die Ausgestaltung des kantonalen Rechtsschutzsystems der Bogen sektoriell, auf einem Gebiet, überspannt sei. Unter rechtspolitischen Gesichtspunkten wäre es auch nicht unbedingt einzusehen, weshalb den Kantonen richterliche Vorinstanzen bei Angelegenheiten, die vor Bundesgericht mit der staatsrechtlichen Beschwerde angefochten werden können, nur sektoriell vorgeschrieben werden. Das Binnenmarktgesetz beschlägt ja im wesentlichen nur Rechtsansprüche im Bereich der Handels- und Gewerbefreiheit. Dieses Freiheitsrecht ist zwar sehr wichtig und für unser Wirtschaftssystem von erstrangiger Bedeutung, andere Freiheitsrechte sind aber ebenso bedeutungsvoll.

Ich möchte Sie, vor allem auch aus politischen Gründen, bitten, in diesem Gesetz nun nicht eine solche Regelung einzuführen, obwohl sie grundsätzlich durchaus zu prüfen ist. Das dahintersteckende Anliegen ist bedenkenswert. Ich möchte Herrn Zimmerli fragen, ob er nicht bereit wäre, in diesem Gesetz auf seinen Antrag zu verzichten, hingegen mit einer Motion für das ganze Gebiet in der Rechtsprechung eine Lösung vorzuschlagen.

Mir scheint, damit träfen wir zwei Fliegen auf einen Streich: Einerseits erreichten wir eine grundsätzliche Lösung des Problems, andererseits könnten wir das Binnenmarktgesetz – dem die Kantone immer skeptisch gegenübergestanden sind und bei dem wir nun eine Lösung gefunden haben, hinter der sowohl der Bund als auch die Kantone stehen – nun verabschieden und würden keine Differenz zum Nationalrat schaffen.

Ich muss Ihnen sagen, dass die Kommission des Nationalrates gestern nachmittag bei Artikel 5 auf die Lösung des Ständerates eingeschwenkt ist, dass wir also in den Artikeln 1 bis 9 keine Differenz haben.

Ich möchte Sie bitten, hier der Kommission zu folgen und den Antrag Zimmerli abzulehnen.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Je vous invite à suivre la proposition de la commission et à rejeter la proposition Zimmerli.

En ce qui concerne l'alinéa 2 de l'article 10, la rédaction de la proposition d'amendement Zimmerli est telle qu'en définitive elle obligerait les cantons à instituer une instance de recours indépendante de l'administration, c'est-à-dire une instance de recours judiciaire. Or, dans une loi qui se veut du début à la fin une loi supplétive, une loi dont les effets sont des effets de subsidiarité, il nous paraît de très sage politique que la Confédération se borne à indiquer dans cette loi les voies du droit, mais qu'elle en laisse l'organisation et la maîtrise à la souveraine décision des cantons. Il est de notre devoir de conserver l'esprit que nous avons voulu donner à cette loi, qui est d'être, je le répète, une loi de subsidiarité, et de régler un certain nombre de principes, mais d'en laisser ensuite l'application concrète dans le terrain et aux souveraines décisions des cantons. La prise en compte de la proposition Zimmerli n'est certainement pas nécessaire et elle n'est, de surcroît, pas opportune. C'est précisément pour ces raisons-là que le Conseil fédéral a renoncé à une telle précision. Les résultats de la procédure de consultation au sujet du projet de loi l'avaient d'ailleurs confirmé ou convaincu dans cette direction.

J'observe au demeurant que la majorité des cantons connaissent, aujourd'hui déjà, une telle procédure judiciaire, et que le Tribunal fédéral, dans sa jurisprudence, a déjà sollicité les cantons de façon que leur procédure soit conforme à la Convention européenne des droits de l'homme. Ce mouvement va se parachever dans tous les cantons, et il n'est pas nécessaire ni surtout opportun que la Confédération, d'une manière impérative, par l'adjonction d'une telle disposition, en fasse l'obligation aux cantons. Il y a une présomption de confiance à faire aux Etats fédéraux qui composent la Confédération, et cette présomption est respectée par l'esprit et par la lettre du projet du Conseil fédéral adopté par la commission.

Vous avez raison de dire, Monsieur le Président, que nous traiterons séparément, au vote en tout cas, les alinéas 2 et 3. Je me limite à une intervention; voilà pourquoi vous me permettez de comprendre également dans mon intervention la proposition Zimmerli concernant la dernière phrase de l'alinéa 3. Je dirai à ce sujet que la suppression de la dernière phrase de l'alinéa 3 est, en effet, tout à fait possible.

J'aimerais alors, en terminant mon argumentation sur l'alinéa 2 essentiellement, dire que ce point est extrêmement sensible, plus sensible que je ne l'avais imaginé.

Vous savez bien que nous avons eu grand peine à établir, d'entente avec les cantons, les principes justifiant l'existence d'une loi fédérale sur le marché intérieur. En effet, au départ, l'argumentation d'un certain nombre de cantons: «Nous allons faire un concordat intercantonal qui va recouvrir toute

cette matière, il n'est pas nécessaire que vous vous en mêliez.» A ce moment-là, nous avons particulièrement adouci la «force interventionniste» de cette loi, nous en avons rappelé le caractère supplétif, et nous avons dit naturellement que, si le concordat intercantonal touchait un certain nombre de domaines, il avait en quelque sorte la priorité sur la loi qui ne s'appliquait pas dans ces domaines. Mais il reste des domaines qui ne sont pas touchés par le concordat et qui justifient l'existence de la loi. Les cantons ont fini par le reconnaître et par l'admettre; rappelez-vous la bataille qu'il y a eu autour de la constitutionnalité de ce projet.

J'ai assisté hier après-midi à la séance de la commission du Conseil national, présidée par M. David. Elle est totalement d'accord avec vos décisions d'hier matin sur l'article 5, mais elle a l'air de tenir farouchement à sa version de l'article 10, acceptée d'ailleurs par le plénum. Dès lors, je vous assure que si maintenant, in fine, alors que nous avons la possibilité de mettre la loi sous toit définitivement cette session, sur un point aussi sensible et pour pas grand-chose, si j'ose m'exprimer ainsi, on crée une divergence, et cela risque même d'entraîner l'impossibilité de terminer nos travaux. Je crains donc que, tout à coup, cette question relativement secondaire prenne une importance disproportionnée et constitue en quelque sorte un casus belli politique pour relancer toute la mécanique qui a suscité cette loi fédérale sur le marché intérieur. Cette loi tient dans la mesure où on a la conviction, du côté des cantons, que c'est véritablement une loi de subsidiarité et qu'elle n'implique, de la part de la Confédération, aucune immixtion impérative ou difficile à supporter.

C'est pour cette raison, en effet plus politique que juridique, que je souhaiterais que la Chambre des cantons précisément, votre Chambre, reste fidèle à la version qui avait été retenue lors de votre première délibération, ainsi que par le Conseil national, afin de ne pas créer, sur ce point-là, un interventionnisme de la Confédération qui serait mal compris.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Zimmerli	16 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	14 Stimmen

Abs. 3 zweiter Satz – Al. 3 deuxième phrase

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Die Kommission hat sich nicht speziell mit diesem zweiten Satz in Absatz 3 befasst. Da er aber der Verdeutlichung, der Rechtsklarheit, dient, sehe ich keinen Grund, weshalb ihn die Kommission hätte streichen sollen.

Ich bitte Sie, diesen Satz aufrechtzuerhalten.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Dieser Satz trägt eben gerade nicht zur Verdeutlichung bei. Wenn Sie mit Haftpflichtrechtlern sprechen, dann vernehmen Sie, dass sich diese wirklich fragen, ob es nun das Ei des Kolumbus sei, alle diese Haftungsfälle dem kantonalen Haftungsrecht zu unterstellen. Ja, welches kantonale Haftungsrecht? Jedenfalls nicht das privatrechtliche, sondern offenbar das Staatshaftungsrecht. Hier kommen Sie in gewisse Schwierigkeiten mit dem Begriff der Widerrechtlichkeit. Das ginge ja noch, aber die Fälle, die wir hier zu beurteilen haben, können ebensogut das zivilrechtliche Culpa-Haftungsrecht betreffen – oder den unlauteren Wettbewerb – wie auch das Staatshaftungsrecht. Ich sehe nun wirklich nicht ein, wie man hier die Rechtsprechung binden will, mit einem gesetzlichen Hinweis darauf, dass nun ausschliesslich, in jedem Fall, das kantonale Staatshaftungsrecht anwendbar sein soll.

Herr Bundesrat, wenn Sie jetzt wirklich eine flexible Regelung wollen, dann müssen Sie damit einverstanden sein, dass hier das Bundesgericht entscheidet, in welchem Umfeld eine Haftung greifen soll und wo nicht. Das hat nun wirklich nichts mit einem Eingriff in die kantonale Autonomie zu tun, sondern ich meine, das sei weise Zurückhaltung des Gesetzgebers, wie Sie sie vorhin auch propagiert haben.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Je ne mènerai pas un combat du type ligne Maginot après votre décision de

tout à l'heure qui, elle, m'est plus lourde à porter et qui me créera certainement quelques complications.

La proposition Zimmerli à l'alinéa 3 de biffer la dernière phrase, m'est supportable. «La responsabilité pour les dommages qui en résultent est régie par le droit cantonal» était une précision supplémentaire un peu déclamatoire, j'en conviens. Si vous désirez l'abandonner dans le droit fil du mouvement, je ne ferai pas, je le dis encore une fois, une résistance héroïque sur une ligne Maginot.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Zimmerli	16 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	6 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Angenommen – Adopté

Art. 11–13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Artikel 12 enthält die Übergangsfrist von zwei Jahren, welche den Kantonen und Gemeinden zugestanden wird. Es ist keine lange Übergangsfrist. Aber da wir daran interessiert sind, dass dieses Gesetz möglichst rasch in Kraft tritt, ist es sinnvoll, zwei Jahre vorzusehen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfs	27 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.039

**Stärkung
der regionalen Wirtschaftsstrukturen
und der Standortattraktivität der Schweiz**

**Renforcement
des structures économiques régionales
et du rayonnement de la Suisse**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 126 hiervor – Voir page 126 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1995

Décision du Conseil national du 21 septembre 1995

A. Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete

A. Arrêté fédéral en faveur des zones économiques en redéploiement

Art. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Maissen)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Maissen)

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 4bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Maissen)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4bis

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Maissen)

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 5 Abs. 1; Art. 6 Abs. 3, 4, 6; Art. 8

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Maissen)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 1; art. 6 al. 3, 4, 6; art. 8

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Maissen)

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident: In Absprache mit Herrn Büttiker wird vorgeschlagen, sämtliche zur Diskussion stehenden Artikel gemeinsam zu behandeln. – Sie sind damit einverstanden.

Büttiker Rolf (R, SO), Berichterstatter: Es geht bei diesem Bundesbeschluss materiell nur um eine Differenz, obwohl gemäss Fahne in mehreren Artikeln Änderungen beantragt werden. Aber das sind nur die Auswirkungen davon, dass der Nationalrat die Zinskostenbeiträge im Entwurf aufgenommen hat. Bei einem Verhältnis von 10 zu 2 Stimmen beantragt Ihnen die Mehrheit der WAK, am Beschluss unseres Rates vom 2. Februar 1995 festzuhalten, d. h., auf die Zinskostenbeiträge zu verzichten und damit 10 Millionen Franken nicht auszugeben. Es ist zuzugeben, dass viele Kantonsregierungen aus der Westschweiz und aus dem Jurabogen sowie regionale und kantonale Wirtschaftsförderungsinstitute solche Zinskostenbeiträge neben den Steuererleichterungen und neben den Bürgschaften wünschen, um Neuansiedlungen von Betrieben zu unterstützen. Aber in Anbetracht der Situation und der gefassten Beschlüsse beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, diese Zinskostenbeiträge jetzt nicht auch noch aufzunehmen.

1. Wir müssen sagen, dass die Anhänger des Bonny-Beschlusses eigentlich alles erreicht haben, sowohl bei den Finanzierungsbeschlüssen als auch bei den Grundsatzbeschlüssen. Wir meinen, dass man mit dem Vorgeschlagenen zufrieden sein kann und jetzt nicht noch zusätzlich, über den Entwurf des Bundesrates hinaus, auch noch die Zinskostenbeiträge «hineinpfuschen» sollte. Es wäre zwar möglicherweise wünschbar; aber nicht alles, was heute wünschbar ist, ist auch machbar.

2. Auf Seite 49 der Botschaft (Ziff. 172.3) hat der Bundesrat begründet, warum er in seinem Entwurf auf die Zinskostenbeiträge verzichtet hat. Die Kommissionsmehrheit schliesst sich dieser Argumentation an.

Bundesgesetz über den Binnenmarkt

Loi sur le marché intérieur

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.101
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	936-939
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 352

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.